



Aktionsplan des Landes Niedersachsen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich

Inhalt

Aktionsplan des Landes Niedersachsen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich	3
Präambel	3
Polizeiliche Krisenintervention	5
Strafverfolgung der Täter und Opferschutz	7
Effektiver zivilrechtlicher Schutz der Frauen	10
Unterstützung der von Gewalt betroffenen Frauen und ihrer Kinder	11
Prävention	13
Kontakte / weitere Informationen	15

Aktionsplan des Landes Niedersachsen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich

Präambel

Das Land Niedersachsen setzt sich konsequent für den Schutz von Frauen und ihren Kindern vor Gewalt im häuslichen Bereich ein, damit ihr Anspruch auf ein gewaltfreies Leben eingelöst werden kann.

Jede vierte Frau wird im Laufe ihres Lebens Opfer von Gewalt durch ihren Lebenspartner. Vielfach erleben Kinder diese Gewalt gegen ihre Mütter mit. Die Gewalt, die im häuslichen Bereich angewendet wird, ist häufig schwer wiegend. Mehr als 75% der Frauen, die in Niedersachsen 1999 Opfer von – versuchten und vollendeten – Tötungsdelikten durch männliche Täter wurden, waren mit den Tätern verwandt oder bekannt. Dies bedeutet, dass im Jahr 1999 102 von 130 niedersächsischen Frauen von ihnen nahestehenden Männern getötet wurden.

Gewalt im sozialen Nahbereich ist dabei meist kein einmaliges Ereignis, sondern ein sich wiederholender Rechtsverstoß, der in Häufigkeit und Intensität oftmals in der weiteren Entwicklung eskaliert. Frauen erleben Gewalt in vielfältigen Erscheinungsformen von physischer und psychischer Gewalt. Männer setzen in Beziehungen eine breite Palette von Kontroll- und Beherrschungsmitteln ein. Frauen erleiden in der Regel nicht nur eine Form der Gewalt.

Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen hat auf Bundesebene entscheidende Maßnahmen zum Schutz der Frauen und ihrer Kinder vorangetrieben. In den Kapiteln Prävention, Recht, Kooperation zwischen Institutionen und Projekten, Vernetzung von Hilfsangeboten, Täterarbeit, Sensibilisierung von Fachleuten und Öffentlichkeit und internationale Zusammenarbeit werden zusammenfassend Handlungsansätze beschrieben. Ein zentraler Punkt im Aktionsplan ist das "Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung" – das Gewaltschutzgesetz –, durch das Betroffenen von Gewalt die Möglichkeit gegeben wird, sich durch gerichtliche Schutzanordnungen und die Ausweisung des Täters aus der Wohnung effektiver vor Gewalt zu schützen. Das Land Niedersachsen wird mit seinem Landesaktionsplan die Bereiche des Bundeskonzeptes ausfüllen, die in die Zuständigkeit des Landes fallen.

Es gibt schon jetzt viele Aktivitäten in den einzelnen Ressorts, die mit dem Ziel eines effektiven Schutzes misshandelter Frauen ergriffen werden. So werden Frauenhäuser, Gewaltberatungsstellen und Mädchenhäuser schon seit Jahren finanziell gefördert und in-

haltlich bei ihrer Arbeit begleitet. Das Thema „Gewalt gegen Frauen“ ist schon seit langem fester Bestandteil der polizeilichen Aus- und Fortbildung und der Opferschutz hat für die niedersächsische Landesregierung besondere Bedeutung.

Dennoch gibt es neue Herausforderungen, denen sich die Landesregierung stellt. Das schon genannte Gewaltschutzgesetz erfordert zu seinem Inkrafttreten begleitende Maßnahmen. Bereits bestehende interdisziplinäre bzw. inter-institutionelle Kooperationen vor Ort müssen unterstützt, die Täter stärker als bisher in die Verantwortung genommen werden. Die Opfer müssen besser und konsequenter auf ihre Rechte aufmerksam gemacht sowie beraten werden. Diese genannten Teilbereiche sollen verstärkt aufeinander abgestimmt und in einem Gesamtkonzept erfasst werden. Das Land Niedersachsen legt hiermit einen Aktionsplan vor, der erstmalig alle Einzelmaßnahmen zusammenführt. Ressortübergreifende, aufeinander abgestimmte Aktivitäten werden in Kooperation mit dem Landespräventionsrat Niedersachsen umgesetzt. Durch die Einbeziehung des Landespräventionsrates kann eine Begleitung der Umsetzung durch die Praxis sichergestellt werden. Er bietet ein Forum für den Dialog und die Kooperation der Landesregierung mit Nicht-Regierungsorganisationen und Projekten, deren langjährige, praktischen Erfahrungen für die Umsetzung unverzichtbar sind.

Wesentliche Bausteine des Programmes sind:

- Polizeiliche Krisenintervention
- Strafverfolgung der Täter und Opferschutz
- Effektiver zivilrechtlicher Schutz der Frauen
- Unterstützung der von Gewalt betroffenen Frauen und ihrer Kinder
- Prävention

Polizeiliche Krisenintervention

Die mit dem Gewaltschutzgesetz verfolgten Ziele können nur dann effektiv erreicht werden, wenn der verbesserte zivilrechtliche Schutz mit der Möglichkeit einer gerichtlichen Schutzanordnung, die der Frau die gemeinsam genutzte Wohnung zuweist, durch ein konsequentes polizeiliches Einschreiten ergänzt wird. Daher wird die Polizei im Rahmen der akuten Krisenintervention alle möglichen Maßnahmen ergreifen, die zu einer wirksamen Bekämpfung häuslicher Gewalt beitragen. Das Instrument des *Platzverweises* aus Wohnungen, das bereits im Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetz geregelt ist, soll verstärkt eingesetzt werden, um die Täter im sozialen Nahbereich für mehrere Tage von der gemeinsamen Wohnung fern zu halten. Durch den befristeten Platzverweis, der nicht von einem Antrag des Opfers abhängig ist, soll die Gewalt unterbrochen werden, die bei einer weiter bestehenden häuslichen Gemeinschaft für die Frau nach der Gefahrenprognose immanent vorhanden ist. Damit wird den Frauen gleichzeitig auch der Freiraum verschafft, sich – insbesondere auch unterstützt durch Beratungs- und Interventionsstellen – konkret mit ihrer Situation und den möglichen Konsequenzen auseinander setzen zu können.

Für die Polizeibeamtinnen und -beamten wird zur Thematik der häuslichen Gewalt als Orientierungshilfe eine *Handreichung* erstellt. Die Handreichung soll die *gezieltere Ausrichtung* und den gesamtheitlichen Blickwinkel der Polizei auf die Problematik umfassend zum Ausdruck bringen. Neben der Darstellung des *rechtlichen Handlungsrahmens* für das polizeiliche Einschreiten mit der Möglichkeit des befristeten Platzverweises sollen insbesondere die Bedeutung der *Beweisermittlung* und der *Dokumentation* des polizeilichen Einsatzes zum Ausdruck gebracht werden. Dadurch soll vor dem Hintergrund eines häufig ambivalenten Opferverhaltens, das vielfach noch dem Schutz des Täters dient, die Staatsanwaltschaft in die Lage versetzt werden, auf Grund der Ermittlungsarbeit der Polizei das *öffentliche Interesse an der Strafverfolgung* zu bejahen. Ebenso wird ein polizeilicher Platzverweis dann nachhaltig zum Opferschutz beitragen, wenn die Zivilgerichte grundsätzlich bereits auf der Basis der polizeilichen Dokumentation sehr schnell die Zuweisung der gemeinsamen Wohnung für die antragstellende Frau anordnen können, ohne erst noch in eine Zeit raubende Beweiserhebung eintreten zu müssen.

Die Handreichung wird zur wirksamen Bekämpfung der häuslichen Gewalt in vielen Abschnitten die unverzichtbare Einbindung der Polizeiarbeit in eine Kooperation mit der Zivil- und Strafjustiz sowie auch der aktiven Opferberatung durch öffentliche und private Einrichtungen beschreiben. Zur Anpassung polizeilichen Einschreitens an die Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes wird weiterhin die polizeiliche *Ausbildung und Fortbildung* intensiviert. Es werden entsprechende Konzepte für die dezentrale und zentrale Aus- und Fortbildung der Polizei in Niedersachsen entwickelt. Das Konzept soll dabei so angelegt werden, dass es kurzfristig – auch noch vor dem Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes – eine große Anzahl der Beamtinnen und Beamten im Einsatz- und Streifendienst erreicht.

Verlässliche Zahlen zum Umfang der häuslichen Gewalt liegen bislang wegen des fehlenden statistischen Materials nur sehr eingeschränkt oder lediglich abgeleitet aus Projektvorhaben vor. Konkrete Aussagen aus der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) können bundesweit frühestens mit der Einführung von INPOL-neu getroffen werden. In Niedersachsen sollen daher zum Zwecke der Evaluierung der Umsetzung des Aktionsplanes *interne Aufzeichnungen* zu den verfügbaren Platzverweisen im Rahmen der häuslichen Gewalt geführt werden.

Strafverfolgung der Täter und Opferschutz

Die Verfolgung und Ahndung von Gewalttaten gegen Frauen im häuslichen Bereich ist ein notwendiges Element der Bemühungen der Landesregierung Niedersachsens, zukünftig Gewalt im sozialen Nahraum zu verringern.

Für die nach Maßgabe des Einzelfalls in Betracht kommenden Straftatbestände wie beispielsweise der Nötigung, Bedrohung, Körperverletzung oder Vergewaltigung wird der Täter konsequent und zeitnah zur Verantwortung gezogen. Dies führt ihm nicht nur die Folgen seiner Tat vor Augen, es dokumentiert zugleich, dass der Staat Gewalttaten im häuslichen Bereich nicht duldet und es sich dabei nicht um eine „innerfamiliäre Angelegenheit“ handelt.

Neben der bloßen Sanktion ist bei bestimmten Fällen der häuslichen Gewalt aber auch der *Täter-Opfer-Ausgleich* ein geeignetes Mittel zur Wiederherstellung des sozialen Friedens. Ziel ist es dabei, dem Täter nicht nur die Verwerflichkeit seines Verhaltens deutlich zu machen, sondern er soll Verantwortung für seine Taten übernehmen, wodurch zukünftige Gewalttaten im sozialen Nahraum vermieden werden können. In geeigneten Fällen kann der Täter-Opfer-Ausgleich durch seine deeskalierende Wirkung dazu beitragen, dem Opfer eine Trennung vom Täter durch Beseitigung von Tatfolgen, durch Reduzierung von bestehendem Gewaltpotential sowie von Strafbedürfnissen und Rachegehlüsten zu erleichtern. Um den spezifischen Bedürfnissen der Opfer von häuslicher Gewalt bei einem Täter-Opfer-Ausgleich Rechnung zu tragen, wird die Landesregierung hierfür landesweite Standards entwickeln. Hierbei sollen die langjährigen Erfahrungen des hannoverschen Täter-Opfer-Ausgleich-Projekts „die Waage e.V.“ genutzt werden.

Runde Tische, Kriminalpräventive Räte, Kommunale Arbeitskreise und Interventionsprojekte nach dem Vorbild des „Hannoverschen Interventionsprojektes gegen Männergewalt in der Familie (HAIP)“ sollen zukünftig verstärkt durch die Justiz unterstützt und noch intensiver genutzt werden, um über die damit verbundene enge Zusammenarbeit sowie über die damit einhergehende Verzahnung zwischen Polizei, Justiz und Sozialarbeit eine noch größere Sensibilisierung der an der Strafverfolgung Beteiligten für die spezifischen Probleme der häuslichen Gewalt zu erreichen. Der stetige Erfahrungsaustausch und das wachsende gegenseitige Verständnis unter den Akteurinnen und Akteuren der Gewaltbekämpfung werden mittel- und langfristig dazu führen, die bei einer Zusammenarbeit unterschiedlicher Behörden und Institutionen immer wieder auftretenden und regelmäßig für die geschädigten Frauen nachteiligen Reibungsverluste zu vermeiden. Als Beispiel sei hier nur auf das in der Vergangenheit häufig fehlinterpretierte Aussageverhalten misshandelter Frauen hingewiesen, die aus Angst wegen der ernstzunehmenden Bedrohungssituation die Aussage verweigern.

Im Zuge dessen sollen den in Niedersachsen geplanten *Beratungs- und Interventionsstellen (BISS)* gegen „Häusliche Gewalt“ direkte Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei allen 11 Staatsanwaltschaften benannt werden.

Im Rahmen der an den Belangen der Opfer orientierten Kriminalpolitik der Niedersächsischen Landesregierung wird auch den Bedürfnissen der Opfer häuslicher Gewalt besonders Rechnung getragen werden. Nach *Einrichtung einer zentralen Opferstiftung* (mit einem Stiftungsvermögen von 2 Mio. DM sowie 11 unselbständigen Opferfonds in den jeweiligen Landgerichtsbezirken mit einer Anschubfinanzierung in Höhe von 1,1 Mio. DM sowie weiteren privaten Spenden und Zustiftungen, vgl. Kabinettsbeschluss vom 4.9.2001) und dem *Netzwerk Opferhilfe* werden neue Instrumente zum Schutz der Opfer von Gewalt im sozialen Nahraum geprüft werden. Hier seien u.a. die Vergabe von Notrufeinrichtungen (Handys) für potentielle Opfer, der unverzügliche Austausch von Türschlössern und die elektronische Überwachung von potentiellen Tätern (sog. „elektronische Fußfessel“) genannt. Damit werden zugleich die Grundlagen für flankierende Maßnahmen im Zuge des in der Umsetzung begriffenen *Gewaltschutzgesetzes* geschaffen.

Der besonderen Verantwortung des Staates gegenüber von Gewalttaten betroffenen Menschen ist ferner durch das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz) vom 11.05.1976 Rechnung getragen worden. Frauen, die Opfer von häuslicher Gewalt geworden sind, können hiernach Ansprüche auf Versorgungsleistungen (Geld- und Sachleistungen) geltend machen.

Nicht alle von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen werden von diesem Hilfeangebot aber erreicht. Mehr Öffentlichkeitsarbeit, eine aktive und umfassende Betreuung der Opfer von Gewalttaten durch die für die Durchführung des Opferentschädigungsgesetzes zuständigen Versorgungsämter sowie eine weitgehende Vernetzung der mit der Betreuung von Gewaltopfern befassten Behörden und Einrichtungen in Niedersachsen sollen zu Verbesserungen führen.

Der Zielrichtung des Opferschutzes entspricht auch die bereits in allen Justizzentren Niedersachsens bestehende Möglichkeit der *Vernehmung mittels Videotechnik*. Durch die räumliche Trennung vom Sitzungssaal und die Möglichkeit zur Aufzeichnung und Übertragung der Vernehmungen durch den Einsatz von Videotechnik soll in bestimmten Fällen den Zeuginnen die unmittelbare Konfrontation mit dem Täter erspart werden. Weiter vorangetrieben wird in diesem Zusammenhang auch die Einrichtung von besonderen *Zeuginnen- und Zeugenschutzräumen*.

Effektiver Opferschutz erfordert auch die Bereitstellung umfassender und leicht verständlicher Informationen für die von Gewalttaten Betroffenen, damit sie schnell in die Lage versetzt werden, nicht nur ihre Rechte wahrzunehmen, sondern auch auf bestehende Hilfsangebote zuzugreifen.

Vom Niedersächsischen Justizministerium ist in Zusammenarbeit mit den anderen Landesjustizverwaltungen und dem Bundesministerium der Justiz deshalb eine bundeseinheitliche *Opferfibel* erstellt worden. Die Broschüre soll Opfern von Straftaten helfen, sich in der für sie ungewohnten und belastenden Situation eines Strafverfahrens besser zurechtzufinden, ihre Rechte zu nutzen und Zugang zu den Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten zu finden. Sie wird in Kürze erscheinen.

Spiegelbildlich dazu ist es ein besonderes Anliegen der Niedersächsischen Landesregierung, über die bestehenden Angebote an *Fortbildungsmaßnahmen* für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte hinaus, zielgerichtet Veranstaltungen zum Thema „Häusliche Gewalt“ zu unterstützen.

Im Rahmen der jährlich stattfindenden gemeinsamen *Dienstbesprechungen* mit den Generalstaatsanwälten, Leitenden Oberstaatsanwältinnen und Leitenden Oberstaatsanwälten soll das Thema „Häusliche Gewalt“ regelmäßig zum Gegenstand der Tagesordnung gemacht werden, um schnell und flexibel auf damit zusammenhängende organisatorische und rechtliche Erfordernisse reagieren zu können.

Effektiver zivilrechtlicher Schutz der Frauen

Das neue „Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung“ wird den von Gewalt im sozialen Nahraum Betroffenen eine weitere effektive Schutzmöglichkeit zur Verfügung stellen.

Die Richterinnen und Richter der Familiengerichte sowie die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher müssen im Hinblick auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes voraussichtlich zum 1. Januar 2002 *informiert und fortgebildet* werden. Das Niedersächsische Justizministerium wird noch in diesem Jahr mit derartigen Veranstaltungen beginnen.

Um eine Überprüfung der praktischen Erfahrungen und Auswirkungen der neuen gesetzlichen Regelungen zu ermöglichen, die laut Begründung zu dem Gesetzentwurf zwei bis drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vorgesehen ist, ist es erforderlich, bei den Gerichten bestimmte Daten, etwa über Zahl, Art, Dauer und Ausgang der Verfahren, zu erheben sowie darüber, ob eine polizeiliche Wegweisung aus der Wohnung vorangegangen war und ob Kinder beteiligt waren. Das Niedersächsische Justizministerium bemüht sich darum, eine bundeseinheitliche *Datenerhebung* sicherzustellen. Es prüft, ob notfalls eine auf Niedersachsen beschränkte Datenerhebung ermöglicht werden kann.

Die Schutzanordnungen werden in vielen Fällen mit den polizeilich angeordneten Wegweisungen der Gewalttäter aus der Wohnung zusammentreffen. Hierbei ist eine enge Kooperation der Familiengerichte mit der Polizei gerade auf regionaler Ebene notwendig. Die schon jetzt bestehenden *örtlichen und regionalen Kooperationen* bedürfen verstärkter Unterstützung durch die Familiengerichte.

Um keine zeitliche Lücke zwischen dem Ende einer polizeilichen Maßnahme und der Fortsetzung durch zivilrechtliche Schutzanordnungen entstehen zu lassen, ist eine *zügige Entscheidung* der Gerichte notwendig. Die Landesregierung wird die Entwicklung der Praxis gerade in diesem Bereich beobachten und ggfls. notwendige Maßnahmen ergreifen

Unterstützung der von Gewalt betroffenen Frauen und ihrer Kinder

Für einen effektiven Schutz der Opfer von Gewalt sind die beschriebenen polizeilichen und rechtlichen Maßnahmen mit Angeboten für eine Beratung, Unterstützung und Begleitung der Frauen und ihrer Kinder zu ergänzen.

Das Land Niedersachsen fördert zurzeit 41 Frauenhäuser, 30 Gewaltberatungsstellen und drei Mädchenhäuser. Damit stellt das Land ein breites Netz an Zuflucht und Beratung für misshandelte Frauen und ihre Kinder zur Verfügung. Dieses Netz wird auch nach dem Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes seine Funktion haben. Das Gewaltschutzgesetz – d.h. der rechtliche Anspruch auf die Zuweisung der Wohnung – ist nicht für alle Frauen eine Handlungsalternative. Für Frauen, die besonders gefährdet sind oder die aufgrund der Gewalterfahrungen eine psychosoziale Unterstützung in einem geschützten Raum benötigen, werden auch weiterhin Frauenhäuser zur Verfügung stehen, und sie werden in den bestehenden Gewaltberatungsstellen auch zukünftig professionelle Unterstützung erhalten. Die Erfahrungen und das Expertinnenwissen der bestehenden Einrichtungen werden in die Entwicklung von ambulanten Beratungsangeboten einbezogen. Frauen, deren (ehemalige) Lebenspartner aus der Wohnung verwiesen wurden, sollen eine zeitnahe Beratung und Unterstützung erhalten. Ziel soll einerseits eine Information über die neuen rechtlichen Möglichkeiten sein. Wünschen Frauen eine zivilrechtliche „Verlängerung“ der Wegweisung auf sechs Monate, müssen sie innerhalb von einer Woche einen Antrag bei einem Familiengericht gestellt haben. Eine schnelle Vermittlung der rechtlichen Möglichkeiten ist für eine eigenverantwortliche Entscheidung der Frauen über eine Antragstellung erforderlich. Andererseits soll aber auch eine individuelle Sicherheitsplanung und psychosoziale Beratung erfolgen. Sicherheitsplanung bedeutet, dass aufgrund der individuellen Lage gemeinsam mit der Frau ermittelt wird, wie sie sich vor weiteren Gewalttaten schützen kann – unabhängig davon, ob sie ein weiteres Zusammenleben mit dem Mann wünscht oder nicht.

Eine Realisierung dieser ambulanten Beratung ist nur vor Ort möglich. Die bestehenden Gewaltberatungsstellen und Frauenhäuser sind gemeinsam mit den Kommunen und den bestehenden Netzwerken zwischen Polizei, Justiz und Beratungseinrichtungen durch das neue Gesetz gefordert. Kommunale Aktionspläne können ein Weg sein, um Vereinbarungen über die Kooperation und Verankerung entsprechender Beratungsangebote zu treffen. Das Land Niedersachsen wird dazu einen Beitrag leisten, indem die bislang geförderten Gewaltberatungsstellen und Frauenhäuser auch weiterhin finanziell abgesichert sind. Darüber hinaus wird das Land Niedersachsen für einen Zeitraum von drei Jahren Erfahrungen mit der beschriebenen ambulanten Beratung in sechs *Beratungs- und Interventionsstellen* (BISS) sammeln. Die BISS sollen engen Kontakt zur Polizei halten, um eine zeitnahe Beratung zu gewährleisten. Um die Erfahrungen der Arbeit der BISS bewerten zu können, werden sie wissenschaftlich begleitet und evaluiert. Ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch der Mitarbeiterinnen der BISS und Interessierter wird stattfinden.

Des Weiteren ist es erforderlich, Öffentlichkeit und Fachkräfte der sozialen Arbeit über die neuen Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes zu informieren. Das Land Niedersachsen wird Anfang 2002 – in Abstimmung mit der Öffentlichkeitsarbeit des Bundes – auf das Gewaltschutzgesetz aufmerksam machen. Fortbildungen und Workshops mit Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser und Gewaltberatungsstellen sowie den Kommunalen Frauenbeauftragten werden seit August 2001 durchgeführt.

Eine umfassendere und konkrete Beratung der von Gewalt betroffenen Frauen über die Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes ist notwendig. Hier fehlt zurzeit noch Material, das von Beratungsstellen, Polizei, aber auch beispielsweise von Frauenbeauftragten oder Ärztinnen und Ärzten für die Information der Opfer eingesetzt werden kann. Es wird daher ein *Ratgeber* erstellt, der in verständlicher Form über polizeiliche Maßnahmen, das Strafverfahren und zivilrechtliche Schutzanordnungen ebenso informiert wie über psychosoziale Unterstützung. Diese Informationen werden auch im *Internet* zur Verfügung gestellt. Um auch *Migrantinnen*, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, zu erreichen, wird dieser Ratgeber zudem in mehreren Sprachen veröffentlicht.

Auch die Kinder und Jugendlichen, deren Mütter misshandelt werden, bedürfen einer eigenständigen Unterstützung und Beratung, da dieses Miterleben von Gewalt zu erheblichen Schädigungen bis hin zur Traumatisierung führen kann. Mädchenhäuser und Gewaltberatungsstellen haben sich dieser Arbeit ebenso angenommen wie Kinderschutz- und Jugendhilfeeinrichtungen. Doch auch in diesem Bereich wirft das Gewaltschutzgesetz neue Fragen auf. Beispielsweise stellt sich die Frage, wie ein Umgangsrecht des Kindes mit dem Vater realisiert werden kann, wenn zugleich ein Näherungsverbot für Mutter und Kind besteht. Um hier Lösungen zu finden, die dem Schutz der Mutter und dem Schutz der Kinder gleichermaßen Rechnung tragen, ist eine Information der Jugendhilfe über das Gewaltschutzgesetz erforderlich. Zum Themenbereich des Gewaltschutzgesetzes werden daher 2002 vom Niedersächsischen Landesjugendamt zwei spezielle Fortbildungen für die Jugendhilfe angeboten. Im Herbst 2001 wurden zudem die Landesarbeitsgemeinschaft der Jugendämter sowie die Jugendamtsleiterinnen und -leiter informiert.

Bei der Aufdeckung von Fällen häuslicher Gewalt und der Beratung der betroffenen Frauen kommt den Ärztinnen und Ärzten, aber auch dem Krankenpflegepersonal eine besondere Bedeutung zu. Fortbildungen und damit verbundene Sensibilisierung sind ebenso notwendig, wie die Aufnahme der Thematik in die jeweilige Ausbildung. Eine Arbeitsgruppe mit Ärztinnen und Ärzten, der Ärztekammer, der Psychotherapeutenkammer, der Medizinischen Hochschule Hannover und dem *Netzwerk Frauen und Gesundheit* unter Mitarbeit des MFAS entwickelt zurzeit einen Maßnahmenkatalog für den Gesundheitsbereich, der auch Teil des Aktionsplanes ist. Im Juni 2001 wurde vom Niedersächsischen Ärzteblatt eine Umfrage bei den Ärztinnen und Ärzten durchgeführt, die klären soll, welche Informationsangebote von der ärztlichen Praxis gewünscht sind. Der 4. Niedersächsische Ärztinnentag am 31. Oktober 2001 stand unter dem Thema „Gewalt gegen Frauen“ und bildet den Auftakt zu den weiteren Aktivitäten der Arbeitsgruppe.

Prävention

Neben den Maßnahmen für einen effektiven Schutz der von Gewalt Betroffenen und Handlungsansätzen, die Täter für ihre Gewalttaten konsequent zur Verantwortung ziehen, beinhaltet der Landesaktionsplan auch Schritte für eine verstärkte Prävention von Gewalt im sozialen Nahbereich.

Der Landespräventionsrat Niedersachsen hat sich schon seit dem letzten Jahr intensiv mit dem Thema "Häusliche Gewalt" befasst. Dennoch ist das Thema "Häusliche Gewalt" in vielen Präventionsgremien bislang noch nicht präsent. Notwendig ist daher eine Informationskampagne zur Sensibilisierung für die unterschiedlichen Aspekte des Themas: Hintergründe/ Ursachen/ Erscheinungsformen, Folgen für direkt und indirekt betroffene Familienmitglieder, Hilfekonzepte, Präventionsansätze. Für die Bereitstellung von Informationen und Materialien werden u.a. die „routinemäßigen“ Kommunikationsmöglichkeiten des Landespräventionsrates genutzt werden: „Rundbriefe“ an die kommunalen Präventionsräte, Vorträge und Info-Veranstaltungen vor Ort, Verbreitung von Broschüren.

Es zeigt sich aber gleichwohl, dass schon ein Teil der über 110 Kriminalpräventiven Räte, aber auch kommunale Arbeitskreise, Runde Tische und Interventionsprojekte an einer verbesserten Praxis und koordinierten Maßnahmen für die von häuslicher Gewalt Betroffenen arbeiten. Um einen *Erfahrungsaustausch* und eine *Vernetzung* der schon zu diesem Thema arbeitenden kommunalen Netzwerke zu ermöglichen, hat der Landespräventionsrat in Kooperation mit dem Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales bereits im August eine große Open-Space-Konferenz in Hannover durchgeführt.

Um diese Arbeit fortzusetzen, wird der Landespräventionsrat ab Herbst 2001 die erforderlichen Vorkehrungen treffen, um die lokalen Präventionsräte und sonstigen örtlichen Gremien in die Lage zu versetzen, parallel zu den gesetzgeberischen Vorgaben des Bundes und den Maßnahmen des Landes Niedersachsen koordinierte Projekte zur Verhinderung von häuslicher Gewalt durchzuführen und den Landesaktionsplan umzusetzen bzw. seine Umsetzung zu fördern. Dabei kann der Landespräventionsrat Bindeglied zwischen der Praxis vor Ort und der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“ der Landesregierung sein und die wichtige Rückkoppelung der Praxiserfahrungen an die Landesregierung ermöglichen.

Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass *Kinder* sehr stark von der Gewalt gegen ihre Mütter betroffen sind und diese Gewalt zu vergleichbaren Schädigungen und Traumatisierungen wie direkte Misshandlungen durch die Eltern führen. Darüber hinaus gibt es Anhaltspunkte dafür, dass das Erleben von Gewalt auf zukünftiges Täterverhalten und Opfersein erhebliche Auswirkungen haben kann. Aus diesem Grunde ergibt sich für eine effektive Präventionsarbeit die Notwendigkeit, die konkreten Ansatzpunkte für eine Unterstützung der Kinder, deren Mütter misshandelt werden, verstärkt weiterzuentwickeln

und mit der Arbeit im Bereich der Unterstützung der Frauen zu verknüpfen. Der Landespräventionsrat wird sich diesem Aspekt der häuslichen Gewalt intensiv zuwenden und hierfür Expertinnen und Experten aus Praxis und Wissenschaft zusammenführen, um Empfehlungen für die Landesregierung sowie für die kommunale Ebene zu erarbeiten. Dabei soll ein Konzept entwickelt werden, das die bestehenden Inhalte und Akzente der Handlungsfelder „Schutz und Unterstützung von gewaltbetroffenen Frauen“ und „Kinderschutz und -unterstützung“ weiter miteinander verzahnt. Hierbei werden abgestimmte Unterstützungs- und Hilfeangebote erarbeitet, die gleichermaßen die Bedürfnisse von misshandelten Frauen und (mit) betroffenen Kindern berücksichtigen.

Um den Austausch und die Vernetzung zwischen den Einrichtungen, die mit dem Ziel des Schutzes der Frauen vor häuslicher Gewalt arbeiten, und den Einrichtungen, die im Bereich des Kinder- und Jugendschutz arbeiten, zu fördern und neue Konzeptionen zu diskutieren, wird das Niedersächsische Landesjugendamt in Kooperation mit dem Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales im Frühjahr 2002 eine Tagung durchführen, die sich an die Praktikerinnen und Praktiker aus beiden Bereichen gleichermaßen wendet.

Diese Aktivitäten werden – außerhalb dieses Aktionsplans – sinnvoll ergänzt durch Maßnahmen und Projekte der Landesregierung mit dem Ziel der Stärkung der allgemeinen Erziehungsfähigkeit von Eltern („Starke Eltern – starke Kinder“) und zur psychosozialen Stabilisierung von Müttern in schwierigen Lebenssituationen („Familienhebammen“).

Kontakte / weitere Informationen

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für den Aktionsplan

Niedersächsisches Innenministerium

Peter Siefken, Referat 21

☎ 0511/120-6121,

eMail: Peter.Siefken@mi.niedersachsen.de

Niedersächsisches Justizministerium

Bereich Strafrecht:

Dr. Sabine Ferber, Referatsgruppe S

☎ 0511/120-5126,

eMail: FerberS@mj.niedersachsen.de

Bereich Zivilrecht:

Dr. Hildburg Gräfe-Hunke, Referat 206

☎ 0511/120-5100

eMail: Hildburg.Graefe-Hunke@mj.niedersachsen.de

Niedersächsisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales

Karin Pienschke, Referatsleiterin 202

☎ 0511/120-2992

eMail: karin.pienschke@mfas.niedersachsen.de

oder

Dr. Gesa Schirmmacher, Referat 202

☎ 0511/120-2995

eMail: gesa.schirmmacher@mfas.niedersachsen.de

Landespräventionsrat Niedersachsen

Andrea Buskotte, Geschäftsführerin

☎ 0511/106-3253

eMail: Andrea.Buskotte@mj.niedersachsen.de

Herausgeber:

Niedersächsisches Ministerium
für Frauen, Arbeit und Soziales
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2 · 30159 Hannover,

Niedersächsisches Justizministerium
Am Waterlooplatz 1 · 30169 Hannover

Niedersächsisches Innenministerium
Lavesallee 6 · 30169 Hannover.

E-Mail: Pressestelle@mfas.niedersachsen.de
Internet: www.niedersachsen.de/MS1.htm

Dezember 2001

Gestaltung: CR-Agentur

Titelfoto: Family Violence Prevention Fund

Diese Broschüre darf, wie alle Publikationen
der Landesregierung, nicht zur Wahlwerbung
in Wahlkämpfen verwendet werden.